

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Versorgung und Förderung von Kindern mit Behinderung aus Flüchtlingsfamilien sicherstellen – Ausführungsvorschrift zum § 6 Asylbewerberleistungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, umgehend eine Ausführungsvorschrift zum § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erlassen, die die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Aufnahmerichtlinien und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den Mittelpunkt stellt, da die bisher gültigen Regelungen die angemessene Versorgung von Kindern mit Behinderung durch Ermessensregelungen und Zeitverzug behindern. Ziel der AV soll sein, sicher zu stellen, dass alle Kinder mit Behinderung schnell und umfassend die Hilfen und Förderungen erhalten, die ihnen eine gute Entwicklung ermöglichen. Sie und ihre Familien sollen Zugang zu Beratung und langfristiger Unterstützung erhalten. Dazu ist auch das Vorhalten von ausreichenden, fachlich für diese Problematik geschulten Sprachmittlern vorzusehen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. November 2015 zu berichten.

Begründung:

Kinder mit Behinderung aus Familien von Geflüchteten müssen bei der gegenwärtigen Verfahrenslage oft monatelang auf die Gewährung von medizinischen Leistungen, Pflegehilfsmitteln, Mobilitätshilfen, therapeutischer Förderung usw. warten. Es ist allgemein anerkannt, dass die frühe Behandlung und Förderung bei Kindern besonders wichtig ist, um Verschlimmerungen und Verfestigungen von Behinderungen entgegenzuwirken und eine gute Entwick-

lung zu fördern. Jeder Monat, in dem man die Kinder ohne ausreichende Hilfe lässt, schadet der Entwicklung der Kinder so, dass auch durch spätere therapeutische Einwirkung der Verlust an positiver Entwicklung meist nur noch teilweise und mit großem Aufwand wieder ausgeglichen werden kann.

Jedes Kind/jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Kinderrechtskonvention Artikel 24 und Behindertenrechtskonvention Artikel 25). Diesen Grundsätzen muss Berlin möglichst schnell auch bei der Versorgung von Kindern aus geflohenen Familien Geltung verschaffen. Kindeswohl und Menschenwürde sind unteilbar.

Berlin, den 17. Juni 2015

Pop Kapek Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN